

Meiningen, 17.08.2026

Regelungen für die Oberstufe – Einführungs- und Qualifikationsphase

Nach den Vorgaben der Thüringer Schulordnung gliedert sich die Qualifikationsphase der Thüringer Oberstufe in die Kurshalbjahre Q1 bis Q4 (§73, Satz 1 ThürSchulO). Eine Bewertung in allen vom Schüler gewählten Fächern ist eine zwingende Voraussetzung für die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse (§74, Satz 3 ThürSchulO). Weiterhin ist in §74, Satz 10 der Thüringer Schulordnung die Mindestanzahl an Noten in den Fächern festgelegt.

Leider müssen wir feststellen, dass die Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler in den letzten Jahren deutlich angestiegen sind. Dies führt vermehrt zu organisatorischen Problemen, da geplante Leistungserhebungen nur mit einem Teil der Schülerinnen und Schüler durchgeführt werden können. Um sicherzustellen, dass die oben angeführten Forderungen zu Bewertungen in der Oberstufe umgesetzt werden können, gelten ab dem Schuljahr 2026/2027 auf Beschluss der Lehrerkonferenz folgende Regelungen in der Oberstufe für jedes Kurshalbjahr:

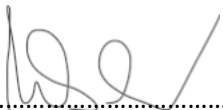
1. Nach insgesamt fünf entschuldigten Unterrichtstagen durch die Eltern ist für jede weitere Fehlzeit ein ärztliches Attest erforderlich. Dieses ist ab dem ersten Krankheitstag einzuholen und der Schule zeitnah vorzulegen. Ohne ärztliches Attest gelten die folgenden Fehltage grundsätzlich als unentschuldigt (eine Entschuldigung der Sorgeberechtigten ist nicht ausreichend) und die an diesem Tag stattfindenden Leistungsnachweise können mit 0 Punkten bzw. der Note 6 bewertet werden. Die gleiche Regelung trifft für Versäumnisse ab 5 Fehlstunden zu. (Bsp.: siehe unten)
2. Das Nachholen versäumter Leistungsnachweise aufgrund von Fehltagen und Fehlstunden liegt allein in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. (§74, Satz 12 ThürSchulO). Die regulären Nachschreibetermine sind zu nutzen und einzuhalten. Bei Nichtnutzung des ersten folgenden Nachschreibetermins nach der regulären Leistungsbewertung beginnt auch hier eine ärztliche Attestpflicht. Alternative Nachschreibetermine sind mit den betreffenden Fachlehrern abzusprechen.
3. Alle Schülerinnen und Schüler finden sich pünktlich vor Unterrichtsbeginn in den Klassenräumen ein. Wiederholtes Zuspätkommen (ohne aus einem nicht vom Schüler zu verschuldeten Grund) wird nicht geduldet und wird als unentschuldigte Fehlstunde bei den entsprechenden Schülerinnen und Schülern vermerkt. Eine nachträgliche Entschuldigung bei wiederholtem Zuspätkommen ist nicht möglich. Sollten Leistungsnachweise in der Stunde des Zuspätkommens geschrieben werden, so wird die Fehlzeit von der entsprechenden Arbeitszeit abgezogen.
4. Abwesenheiten vom Unterricht aus privaten Gründen (Fahrstunden; Bewerbungsgespräche, ärztliche oder therapeutische Termine (gilt nicht für Akut-Termine)) sind grundsätzlich zu vermeiden. Wenn diese Termine nicht außerhalb der Unterrichtszeit gelegt werden können, ist eine Freistellung vorab (mindestens eine Woche vor dem Termin) beim

Klassenlehrer/Stammkursleiter durch die Schüler mit einer schriftlichen Entschuldigung/der Absenzkarte zu beantragen. Ohne durch den Klassenlehrer/Stammkursleiter genehmigte Freistellung gilt die Fehlzeit als unentschuldigt und die in dieser Zeit stattfindenden Leistungsnachweise können mit 0 Punkten bzw. der Note 6 bewertet werden.

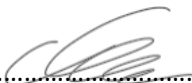
5. Sollten Schülerinnen und Schüler im Laufe des Schultages erkranken, findet weiterhin das bisherige Verfahren Anwendung, dass die unterrichtende Lehrkraft entscheidet, ob ein Aufenthalt im Saniraum oder ein Anruf bei den Sorgeberechtigten erfolgt.

Alle Schülerinnen und Schüler der Oberstufe und deren Sorgeberechtigten werden zu Beginn jedes Schuljahres durch die Stammkurslehrer und die Oberstufenleitung über diese Regelungen informiert/belehrt und bestätigen die Kenntnisnahme mit ihrer Unterschrift.

Verstöße gegen diese Regelungen können dazu führen, dass ein oder mehrere Fächer im Schulhalbjahr als nicht belegt eingeschätzt werden und nicht eingebracht werden können. Das Schuljahr muss dann ggf. im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten wiederholt werden.



.....
Olaf Petschauer, Schulleiter



.....
Anne Adam, Oberstufenleitung

Beispiel:

grippaler Infekt mit ärztlichem Attest: 21.09. – 25.09.2026 - fünf Fehltage mit ärztlicher Bescheinigung

Migräne: 27.10./28.10.2026 – Entschuldigung durch Elternteil – zwei Unterrichtstage als fehlend

Erkältung: 25.11. – 27.11.2026 – Entschuldigung durch Elternteil – drei Unterrichtstage als fehlend

Magen-Darm: 18.01.2027 -> sechster Fehltag – ärztliches Attest notwendig, Entschuldigung durch Elternteil nicht mehr ausreichend